

Haus- und Schulordnung

Ziel der Haus- und Schulordnung ist es, das Schulleben für alle Beteiligten in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre sowie in einer sauberen und gepflegten Umgebung zu gestalten. Diese Haus- und Schulordnung gilt bis zum Beschluss einer vorerst endgültigen Fassung durch die Schulkonferenz des Gymnasiums Süd.

Perspektivisch wäre es wünschenswert, wenn der Haus- und Schulordnung das pädagogische Leitbild des Gymnasiums Süds voransteht. Die Entwicklung des solchen wird Aufgabe der Schulentwicklung unter Einbindung der verschiedenen Gruppen der Schulgemeinde in den ersten Schuljahren sein.

1 Unterricht

1.1 Unterrichtszeiten

1. Stunde	8:00 – 8:45
2. Stunde	8:50 – 9:35
1. große Pause	9:35 – 9:55
3. Stunde	9:55 – 10:40
4. Stunde	10:45 – 11:30
2. große Pause	11:30 – 11:50
5. Stunde	11:50 – 12:35
6. Stunde (Mittagspause 1)	12:40 – 13:25
7. Stunde (Mittagspause 2)	13:25 – 14:10
8. Stunde	14:15 – 15:00
9. Stunde	15:00 – 15:45

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, meldet die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher dies im Sekretariat oder bei der Schulleitung.

Eine Person aus dem Klassensprecherteam einer Klasse nimmt in den Pausen Einsicht in den ausgehängten Vertretungsplan (Infomonitor im Foyer des Gebäudes) und gibt Stundenplanänderungen in der Klasse bekannt.

1.2 Teilnahme am Unterricht und anderen verpflichtenden schulischen Veranstaltungen

Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und nehmen außer im begründeten Einzelfall, zum Beispiel durch Krankheit oder ähnlichem (siehe auch 1.3 und 1.5), regelmäßig an diesem teil.

Auch die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sind nach der Anmeldung regelmäßig zu besuchen. Eine Abmeldung ist erst am Ende eines Schulhalbjahres mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich.

1.3 Erkrankung während der Schulzeit

Wenn Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit erkranken oder sich verletzen, melden sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft. Je nach Art des Unwohlseins oder der Verletzung kann die betroffene Schülerin bzw. der Schüler früher nach Hause entlassen werden. Dies ist von der Lehrkraft im Klassenbuch zu vermerken. Vor einer Entlassung nach Hause muss sich die Schülerin bzw. der Schüler im Sekretariat melden, welches einen Erziehungsberechtigten telefonisch über den Zustand des Kindes informiert. Die/der Erziehungsberechtigte entscheidet, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Andernfalls muss die Schülerin bzw. der Schüler so schnell wie möglich durch eine/n Erziehungsberechtigte/n abgeholt werden.

1.4 Versäumnisse wegen Krankheit

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern - im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst - unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Bis zu dem durch die VOGSV §2 (1) Satz 2 geregelten Beschluss der Schulkonferenz, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, gilt, dass Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen der Schule (in

der Regel über die Klassenleitung) spätestens am dritten Fehltag unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden müssen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erläutern.

Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

1.5 Befreiungen und Beurlaubungen

Ein nicht krankheitsbedingtes Fehlen muss rechtzeitig beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Bei geplanten Beurlaubungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Tagen, der nicht in Verbindung mit Ferien steht, entscheidet darüber die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer. Eine Beurlaubung von mehr als zwei Unterrichtstagen oder von Zeiträumen, die in direkter Verbindung zu Ferienzeiten stehen, kann nur durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter gewährt werden. Beurlaubungen vor und nach Ferien können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, im Falle der Vollendung des 14. Lebensjahres auf ihren Antrag aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Für eine Reihe von Gottesdiensten bzw. religiösen Feiern (siehe § 3 VOGSV (1) Satz 3) muss kein Antrag gestellt zu werden. In jedem Fall ist die Klassenleitung mindestens sieben Unterrichtstage vorab schriftlich von der Abwesenheit zu informieren.

1.6 Vertretungsunterricht

Am Gymnasium Süd wird für die Jahrgangsstufen 5-7 jeden Tag eine verlässliche Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag gewährleistet. Regelunterricht wird bis einschließlich der 6. Stunde generell vertreten.

2 Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Im Gebäude und auf dem Pausenhof verhält sich jeder so, dass keine andere Person belästigt oder geschädigt wird. Daher ist das Werfen von harten, spitzen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie von Schneebällen untersagt. Zum Spielen in den großen Pausen und in der Mittagspause dürfen nur Materialien aus dem Spielhäuschen und von zu Hause mitgebrachte Softbälle verwendet werden.

2.1 Aufenthalt während der Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden sowie den Pausen. Während dieser Zeit stehen Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht. Dies gilt auch in einer angemessenen Zeit vor Beginn der ersten und nach Ende der letzten Stunde, soweit sie sich dabei auf dem Schulgelände befinden.

Der Aufenthaltsbereich vor der 1. Stunde ist in der Regel der Schulhof. Bei starkem Niederschlag bzw. sehr niedrigen Temperaturen kann die aufsichtsführende Lehrkraft eigenständig entscheiden, das Schulgebäude zu öffnen. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, sollen das Gebäude erst kurz vor Unterrichtsbeginn betreten.

Fachräume und Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrkraft anwesend ist. Essen und Trinken im regulären Unterricht sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die Lehrkraft zulässig.

2.2 Aufenthalt während der großen Pausen

In den großen Pausen sind die Unterrichtsräume und Gänge zügig zu verlassen. Aufenthaltsbereich ist der Schulhof. Bei starkem Niederschlag gibt es eine Regenpause, die durch Lichtzeichensignal bekannt gegeben wird. Dabei bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Klassenraum. Die Klassenräume dürfen ausschließlich zum Besuch der Toiletten verlassen werden. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der großen Pausen ist untersagt.

2.3 Aufenthalt während der Mittagspause

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Süd können eine warme Mahlzeit in der Mittagspause im Speiseraum im Erdgeschoss des Hauptgebäudes einnehmen. Bei starkem Andrang besteht die Möglichkeit, die Mahlzeit im ersten Stock des Hauptgebäudes in einem dafür vorgesehenen Raum einzunehmen. Der Aufenthalt in den Speiseräumen wird beaufsichtigt. Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Cafeteria übt während dieser Zeit in Vertretung des Schulleiters im Speiseraum das Hausrecht aus.

Jeder Besucher der Cafeteria hat dazu beizutragen, dass man sich in ihr wohlfühlen und mit Genuss etwas zu sich nehmen kann. Speisen und Getränke dürfen ausschließlich in den soeben beschriebenen Räumen des Schulgebäudes oder auf dem Pausenhof eingenommen werden.

Generelle Aufenthaltsbereiche während der Mittagspause sind der Pausenhof, der Ganztagsbereich im 2. Obergeschoss und die Sporthalle, wenn dort in der 7. Stunde die bewegte Pause unter Aufsicht einer Sportlehrkraft stattfindet. Toben und lautes Spielen im Schulgebäude sind untersagt.

2.4 Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

„Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.“ (§ 12, AufsVO vom 11.12.2013, geändert durch Verordnung vom 22.09.2014). Bei Verlassen des Schulgeländes haften allein die Erziehungsberechtigten.

2.5 Ganztagsbereich mit Lese- und Entspannungsraum

Der Ganztagsbereich im 2. Obergeschoss steht den Schülerinnen und Schülern an den Tagen mit sich anschließendem schulischem Nachmittagsangebot – Montag, Mittwoch und Donnerstag – in der Mittagspause (6./7. Stunde) zur Verfügung. Während dieser Zeit können die beiden Räume auch zum Arbeiten und (leisen) Spielen genutzt werden. Die vor Ort ausgehängten Nutzungsregeln sind einzuhalten.

2.6 Besucherinnen und Besucher

Jegliche Besucherinnen und Besucher haben sich zunächst im Sekretariat anzumelden. Besuche von Unterrichtsveranstaltungen müssen mit ausreichendem Vorlauf bei der Schulleitung beantragt werden und sind nur bei erfolgter Genehmigung erlaubt.

2.7 Drogen/Rauchen

Drogen aller Art und das Rauchen sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.

2.8 Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel

Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Die Fahrgeräte werden nur an den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten abgestellt.

2.9 Elektronische Medien

Das Betreiben elektronischer Geräte oder sichtbare Tragen von Musikabspielgeräten und Zubehör, das dieses impliziert, ist für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände während der Zeit von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr nicht gestattet. Eine Änderung hinsichtlich klar geregelter und transparenter Ausnahmen ist innerhalb der schulischen Gremien nach Schulgründung zu diskutieren.

Ausgenommen sind im Einzelfall elektronische Geräte, deren Verwendung durch die Lehrkraft vorab zu Unterrichtszwecken genehmigt wurde. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen und können nur den Eltern oder mit deren schriftlicher Einverständniserklärung den Schülerinnen und Schülern selbst wieder ausgehändigt werden.

2.10 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die Schule fühlt sich dem Schutze jedes und jeder Einzelnen verpflichtet. Das eigene Handeln ist daher stets so zu wählen, wie man umgekehrt ebenso behandelt werden möchte und es die Persönlichkeitsrechte des anderen nicht verletzt.

2.11 Kommunikationsanlage in allen Räumen

Die Kommunikationsanlage in den Unterrichtsräumen dient ausschließlich der Kommunikation mit dem Sekretariat oder der Schulleitung in besonderen Notsituationen oder Krisenfällen. Die grundlose Betätigung der Sprechanlage durch Schülerinnen und Schüler ist **strengstens untersagt!** Ein Zuwiderhandeln stellt eine erhebliche Störung des Schulbetriebs dar und wird entsprechend geahndet.

3 Ordnung und Sauberkeit

3.1 Kleidung

Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen ist.

3.2 Umgang mit Gebäude, Einrichtung und schuleigenen Gegenständen

Schülerinnen und Schüler gehen mit dem Gebäude und der Einrichtung pfleglich um und sind für die Sauberkeit und ein ansprechendes Aussehen der Unterrichtsräume mit verantwortlich. Die Lehrkräfte haben durch ihr eigenes Handeln dabei eine Vorbildfunktion.

Nach der letzten Stunde des regulären Unterrichts (6. bzw. 7. Stunde) sind in den Klassenräumen die Stühle auf die Tische zu heben, grober Müll einzusammeln, die Böden zu fegen und die Fenster zu schließen (Ordnungsdienst). Alle Klassen werden im Verlaufe des Schuljahres zu wöchentlichen Reinigungsdiensten auf dem Schulhof eingeteilt.

Alle Schulbücher sind in Schutzumschläge einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder grober Verunreinigung zu ersetzen. Die Lehrkräfte kontrollieren den Umgang mit den Schulbüchern.

3.3 Fundsachen

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter abgegeben bzw. dort abgeholt.

4 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung

Wer wissentlich gegen die Vereinbarungen verstößt oder Regeln verletzt, hat die Folgen seiner Handlung zu tragen. Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Schadensersatzleistungen werden den Verursachern auferlegt. Wenn Schülerinnen und Schüler die Haus- und Schulordnung gravierend verletzen, indem sie die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb erheblich stören, die Sicherheit anderer Personen gefährden oder Sachschäden verursachen, werden pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (§ 82) angewandt.

(Stand: 28.07.2022)